

sowie die Verbesserung der Flußläufe zwischen Oder und Weichsel und der Oder. Es sind hierfür 360 Millionen  $\mathcal{A}$  in Aussicht genommen. Bei dem Bau und Betriebe dieser Wasserstraßen ist die beratende Mitwirkung von Wasserstraßenbeiräten und die Bildung eines Gesamt-Wasserstraßenbeirates gesetzlich vorgesehen, deren Zusammensetzung aus gewählten und berufenen Mitgliedern die Verordnung vom 25. Februar 1907 (GS. S. 31) geregelt hat.

## Nachtrag.

Ende November 1917 sind drei Gesetzentwürfe auf Neugestaltung des Preussischen Landtages diesem zugegangen.

Das Gesetz über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten ist dem Reichswahlrechte nachgebildet; es sieht also die unmittelbare, gleiche und geheime Wahl vor; es ist jedoch, wie in Elsaß-Lothringen (s. S. 110), die Befugnis zu wählen an eine dreijährige Staatsangehörigkeit und einen einjährigen Wohnsitz in der Wahlgemeinde gebunden; auch ist das Wahlalter vom 24. auf die Vollendung des 25. Lebensjahres heraufgesetzt. Die Zahl der Abgeordneten wird von 443 auf 455 erhöht, indem für 12 größere Wahlkreise je ein weiterer Abgeordneter vorgesehen wird.

Die Gesetzesvorlage auf Abänderung der Zusammensetzung des Herrenhauses bringt vor allem eine stärkere Vertretung der großen Städte und von Handel, Gewerbe und Handwerk. Bei einer Höchstzahl von 510 Mitgliedern werden im Höchstfalle 210 auf die Lebenszeit der Berechtigten berufen: nämlich 60 erblich Berechtigte und 150 auf Grund besonderen königlichen Vertrauens. Bei den anderen 300 Mit-